

Aufgrund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2006 (GVOBl. M-V S. 30), erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Ordnung:

**Verfahrensordnung für die Verleihung der Würde
einer Ehrensensatorin, eines Ehrensensators oder
einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers
an der Fachhochschule Stralsund
vom 30. März 2006**

§ 1

Voraussetzungen

(1) Der Senat der Fachhochschule Stralsund kann auf Antrag der Rektorin oder des Rektors bzw. einer Dekanin oder eines Dekans einer Persönlichkeit die Würde einer Ehrensensatorin, eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers verleihen, wenn sie oder er sich um die Fachhochschule Stralsund besonders verdient gemacht hat durch Förderung

1. der Wissenschaft oder
2. der Lehre oder
3. der Hochschule.

(2) Die Integrität der zu ehrenden Persönlichkeit muss über Zweifel erhaben sein.

(3) Die Würde einer Ehrensensatorin, eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers wird durch den Senat widerrufen, wenn Gründe in ihrer oder seiner Person vorliegen, die bei einer Beamtin oder einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Sie kann durch den Senat widerrufen werden, wenn die in Absatz 2 geregelte Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

§ 2

Verfahren in den Fachbereichen

(1) Auf Antrag einer Professorin oder eines Professors an die Dekanin oder den Dekan eines Fachbereichs wird das Verfahren über die Verleihung der Würde einer Ehrensensatorin, eines Ehrensensators oder einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers eröffnet.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen,
2. Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 1 Abs. 1,
3. Darlegung der Gründe für die angestrebte Ehrung.

(3) Anhand der eingereichten Unterlagen entscheidet der Fachbereichsrat über die Einleitung des Verfahrens.

(4) Der Fachbereichsrat beschließt nach Würdigung der vorgelegten Unterlagen mit Mehrheit seiner Mitglieder über die Antragstellung an den Senat zur Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin, eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers.

(5) Die Dekanin oder der Dekan fasst das Beratungsergebnis in einem Bericht zusammen und leitet diesen mit den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

§ 3 Verfahren im Rektorat

(1) Aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Rektoratsmitglieder kann das Rektorat die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin, eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers beim Senat beantragen.

(2) Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 beizufügen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor leitet die in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen und den Rektoratsbeschluss an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats weiter.

§ 4 Verfahren im Senat

(1) Die Mitglieder des Senats erhalten die in § 2 Abs. 2 und 5 bzw. in § 3 Abs.1 und 2 aufgeführten Unterlagen zugesandt.

(2) Der Senat stimmt nach der Berichterstattung durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan bzw. durch die Rektorin oder den Rektor über den Vorschlag zur Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin, eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers ab.

(3) Ein Beschluss zur Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin, eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin, eines Ehrenbürgers bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(4) Stimmt der Senat dem Vorschlag nicht zu, so verweist er ihn unter Angabe der Gründe zur erneuten Beratung und Beschlussfassung an den Fachbereichsrat bzw. an das Rektorat zurück. Nach erneuter Behandlung im Fachbereichsrat bzw. im Rektorat entscheidet der Senat endgültig.

(5) Stimmt der Senat dem Vorschlag des Fachbereichsrates bzw. des Rektorats zu, händigt die Rektorin oder der Rektor die Urkunde sowie ein Begleitschreiben an die oder den zu Ehrende/n aus.

§ 5 Rechte und Befugnisse

(1) Ehrensenatorinnen, Ehrensenatoren oder Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger sind Angehörige der Fachhochschule Stralsund. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Eine Ausnahme bildet das in Absatz 2 geregelte Wahlrecht.

(2) Ehrensenatorinnen, Ehrensenatoren oder Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger haben in Übereinstimmung mit § 86 LHG das passive Wahlrecht bei Wahlen zum Hochschulrat.

§ 6 In Kraft treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 22. Januar 2006 und 21. März 2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 4. April 2006).

Stralsund, den 30. März 2006

Prof. Dr. Joachim Venghaus
Vorsitzender des Senats

Prof. Dr. Josef Meyer-Fujara
Rektor

Gemäß § 16 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes M-V vom 05.07.2002 (GVOBl. M-V S. 398) wurde diese Verfahrensordnung auf Beschlüsse des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 22. Januar 2006 und 21. März 2006 durch den Rektor der Fachhochschule Stralsund am 2. Mai 2006 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Fachhochschule verkündet. Sie ist somit am 3. Mai 2006 in Kraft getreten.